

RS Vwgh 1988/2/17 85/13/0121

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1988

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §16 Abs1;

EStG 1972 §20 Abs1;

Beachte

Besprechung in:FJ 1994/9, 197-208;

Rechtssatz

Die Formulierung im § 16 Abs 1 EStG 1972 "Aufwendungen ZUR ..."

bringt deutlich zum Ausdruck, daß der Aufwand dem Zweck der Einnahmenerzielung dienen muß. Es muß sich um Aufwendungen handeln, die ebenso im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit stehen, wie das Tätigwerden des Erwerbstätigen selbst.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1985130121.X01

Im RIS seit

17.02.1988

Zuletzt aktualisiert am

20.07.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at